

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn  
Frauenhofnerstraße 2

Parteienverkehr  
Dienstag, Donnerstag 8-12 Uhr  
und Donnerstag 16-19 Uhr

BH Horn, 3580

An die  
Gemeinde Brunn/Wild  
z.H. des Herrn Bürgermeisters

3595 Brunn/Wild

Beilagen

9-N-8824

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

|       |            |               |                   |
|-------|------------|---------------|-------------------|
| Bezug | Bearbeiter | (02982) 26 51 | Datum             |
| -     | Daniel J.  | DW 37         | 27. Dezember 1988 |

Betrifft  
Naturdenkmalerklärung, "3 Stieleichen" in der KG Frankenreith  
(Grundeigentümer: Gemeinde Brunn/Wild)

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt

1. die auf dem

Grundstück Nr. 279

Katastralgemeinde Frankenreith

befindlichen "3 Stieleichen" zum Naturdenkmal und

2. die auf dem

Grundstück Nr. 279

Katastralgemeinde Frankenreith

im Anschluß an die 3 Eichen (nordöstlich) an den beiden  
Böschungen des Hohlweges befindliche Baumgruppe zur  
"mitgeschützten Umgebung".

Rechtsgrundlagen

§§ 9 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes,  
LGBI. 5500-3 und  
§§ 9 Abs. 2 und 14 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes,  
LGBI. 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde  
Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes  
oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere  
Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.  
Wenn weiters das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines  
Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich  
mitbestimmt wird, so ist gem. § 9 Abs. 2 leg.cit auch dieser zu  
einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Zur Frage, ob im vorliegenden Fall diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Sachverständige für Naturschutz folgendes Gutachten erstattet:

"Die 3 Bäume bilden eine mächtige gemeinsame Krone von 16 - 18 m Höhe und bis über 20 m Breite. Zwei große Eichen flankieren eine Kapelle und im Abstand von ca. 5 m nördlich dahinter steht die dritte Eiche. Die Stammumfänge betragen 2,80, 2,88 und 3,50 m, die Höhe bis zum Kronenansatz ca. 6 m. Aus diesen Gegebenheiten wird auf ein Alter von ca. 130 - 140 Jahren geschlossen. Die Gruppe Bäume-Kapelle ist als stark emotional wirkendes landschaftliches Motiv für den engeren Umgebungsbereich (Weg, Ort Frankenreith) sehr bedeutsam. Im Anschluß (nordöstlich) dieser Baumgruppe sind die beiden Böschungen des Hohlweges mit Bäumen und Sträuchern bestanden, darunter einige ziemlich große Eichen. Da dieser Umstand für Wirkung und Erhaltung der Baumgruppe bedeutsam ist, wurde dieser Baumbestand zur mitgeschützten Umgebung erklärt. Die Baumgruppe (samt ihrer "mitgeschützten Umgebung") ist daher eindeutig und sehr wesentlich ein prägendes Element des Landschaftsbildes."

Die Gemeinde Brunn/Wild hat gegen die Naturdenkmalerklärung keine Einwände erhoben.  
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
2. an das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems,  
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
3. das Bezirksgericht (Grundbuch), 3580 Horn
4. Herrn Josef Mann, 3595 Atzelsdorf 1

Für den Bezirkshauptmann                       
(Dr. Proißl)

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ.

„Rechtskräftig, unterliegt keinem  
die Vollstreckbarkeit hemmenden  
Rechtszug.“  
Horn, am 14. Aug. 1991

F. den Bezirkshauptmann

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Umweltrecht

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Bezirkshauptmannschaft Horn, 3580

Gemeinde Brunn/Wild  
Schulstraße 4  
3595 Brunn an der Wild

HOW3-N-0613/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: [umwelt.bhho@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhho@noel.gv.at)

Fax 02982/9025-28281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024708

Bezug

BearbeiterIn

Schneider Hildegard

02982 9025

Durchwahl

28287

Datum

19.08.2016

Betrifft

Gemeinde Brunn/Wild, Naturschutzbuch EBl.Nr. 93; **Naturdenkmal - Teilwiderruf**

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 27.12.1988, ZL. 9-N-8824, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für 1 Stieleiche auf dem Grundstück Nr. 279, EZ. 100, KG. Frankenreith, Gemeinde Brunn an der Wild.

**Die 2 stehenden Stieleichen bleiben als Naturdenkmal erhalten, ebenso der Baumbestand der Böschungen des Hohlweges als mitgeschützte Umgebung.**

## Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

## Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 27.12.1988, Zl. 9-N-8824, wurde die gegenständliche Stieleiche zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 03.04.2007, HOL1-A-0763, unter anderem festgestellt, dass die Stieleiche gefällt wurde.

Diese Stellungnahme wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs mit ha. Schreiben vom 02.08.2016, HOW3-N-0613/002, nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal teilweise zu widerrufen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

#### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschlichtung, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Bezirksgericht Horn, Kirchenplatz 3, 3580 Horn

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. O b l e s e r



Bezirkshauptmannschaft Horn  
HOW2-N-0613/002 vom 19.08.2016:

„Der Bescheid ist seit 27.09.2016 rechtskräftig  
und vollstreckbar.“

Horn, am 27.09.2016

Für den Bezirkshauptmann  
**Hildegard Schneider**

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

3580 Horn  
Frauenhofnerstraße 2

Parteienverkehr  
Dienstag, Donnerstag 8-12 Uhr  
und Donnerstag 16-19 Uhr

BH Horn, 3580

An die  
Gemeinde Brunn/Wild  
z.H. des Herrn Bürgermeisters

3595 Brunn/Wild

Beilagen

9-N-8824

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

|       |            |               |                   |
|-------|------------|---------------|-------------------|
| Bezug | Bearbeiter | (02982) 26 51 | Datum             |
| -     | Daniel J.  | DW 37         | 27. Dezember 1988 |

Betrifft  
Naturdenkmalerklärung, "3 Stieleichen" in der KG Frankenreith  
(Grundeigentümer: Gemeinde Brunn/Wild)

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt

1. die auf dem

Grundstück Nr. 279  
Katastralgemeinde Frankenreith  
befindlichen "3 Stieleichen" zum Naturdenkmal und

2. die auf dem

Grundstück Nr. 279  
Katastralgemeinde Frankenreith  
im Anschluß an die 3 Eichen (nordöstlich) an den beiden  
Böschungen des Hohlweges befindliche Baumgruppe zur  
"mitgeschützten Umgebung".

Rechtsgrundlagen

§§ 9 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes,  
LGBI. 5500-3 und  
§§ 9 Abs. 2 und 14 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes,  
LGBI. 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz kann die Behörde  
Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes  
oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere  
Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.  
Wenn weiters das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines  
Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich  
mitbestimmt wird, so ist gem. § 9 Abs. 2 leg.cit auch dieser zu  
einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären.

Zur Frage, ob im vorliegenden Fall diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Sachverständige für Naturschutz folgendes Gutachten erstattet:

"Die 3 Bäume bilden eine mächtige gemeinsame Krone von 16 - 18 m Höhe und bis über 20 m Breite. Zwei große Eichen flankieren eine Kapelle und im Abstand von ca. 5 m nördlich dahinter steht die dritte Eiche. Die Stammumfänge betragen 2,80, 2,88 und 3,50 m, die Höhe bis zum Kronenansatz ca. 6 m. Aus diesen Gegebenheiten wird auf ein Alter von ca. 130 - 140 Jahren geschlossen. Die Gruppe Bäume-Kapelle ist als stark emotional wirkendes landschaftliches Motiv für den engeren Umgebungsbereich (Weg, Ort Frankenreith) sehr bedeutsam. Im Anschluß (nordöstlich) dieser Baumgruppe sind die beiden Böschungen des Hohlweges mit Bäumen und Sträuchern bestanden, darunter einige ziemlich große Eichen. Da dieser Umstand für Wirkung und Erhaltung der Baumgruppe bedeutsam ist, wurde dieser Baumbestand zur mitgeschützten Umgebung erklärt. Die Baumgruppe (samt ihrer "mitgeschützten Umgebung") ist daher eindeutig und sehr wesentlich ein prägendes Element des Landschaftsbildes."

Die Gemeinde Brunn/Wild hat gegen die Naturdenkmalerklärung keine Einwände erhoben.  
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
2. an das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems,  
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
3. das Bezirksgericht (Grundbuch), 3580 Horn
4. Herrn Josef Mann, 3595 Atzelsdorf 1

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Proißl)

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ.

„Rechtskräftig, unterliegt keinem  
die Vollstreckbarkeit hemmenden  
Rechtszug.“  
Horn, am 14. Aug. 1991

F. den Bezirkshauptmann

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Fachgebiet Umweltrecht

3580 Horn, Frauenhofner Straße 2



Bezirkshauptmannschaft Horn, 3580

Gemeinde Brunn/Wild  
Schulstraße 4  
3595 Brunn an der Wild

HOW3-N-0613/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: [umwelt.bhho@noel.gv.at](mailto:umwelt.bhho@noel.gv.at)

Fax 02982/9025-28281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024708

Bezug

BearbeiterIn

Schneider Hildegard

02982 9025

Durchwahl

28287

Datum

19.08.2016

Betrifft

Gemeinde Brunn/Wild, Naturschutzbuch EBl.Nr. 93; **Naturdenkmal - Teilwiderruf**

## Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 27.12.1988, ZL. 9-N-8824, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für 1 Stieleiche auf dem Grundstück Nr. 279, EZ. 100, KG. Frankenreith, Gemeinde Brunn an der Wild.

**Die 2 stehenden Stieleichen bleiben als Naturdenkmal erhalten, ebenso der Baumbestand der Böschungen des Hohlweges als mitgeschützte Umgebung.**

## Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

## Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 27.12.1988, Zl. 9-N-8824, wurde die gegenständliche Stieleiche zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 03.04.2007, HOL1-A-0763, unter anderem festgestellt, dass die Stieleiche gefällt wurde.

Diese Stellungnahme wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs mit ha. Schreiben vom 02.08.2016, HOW3-N-0613/002, nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal teilweise zu widerrufen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

#### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Bezirksgericht Horn, Kirchenplatz 3, 3580 Horn

Für den Bezirkshauptmann  
Mag. O b l e s e r



Bezirkshauptmannschaft Horn  
HOW2-N-0613/002 vom 19.08.2016:

„Der Bescheid ist seit 27.09.2016 rechtskräftig  
und vollstreckbar.“

Horn, am 27.09.2016

Für den Bezirkshauptmann  
**Hildegard Schneider**